

Vertrag

zwischen

der Stadtgemeinde Linden und der Dorfgemeinde Borum.

§ 1.

Die Dorfgemeinde Borum wird in ihrem bisherigen Gemarkungsumfange mit der Stadtgemeinde Linden zu einer einheitlichen Stadtgemeinde vereinigt. Mit dem Zeitpunkte der Vereinigung scheidet die Gemeinde Borum aus dem Landkreis aus und wird Teil des Stadtkreises Linden.

§ 2.

Das Gemeindevermögen und die Gemeindefschulden der bisherigen Gemeinde Borum gehen mit dem Tage der Vereinigung auf die vergrößerte Stadtgemeinde Linden über.

§ 3.

Für die durch die Vereinigung mit Borum vergrößerte Stadtgemeinde Linden besteht nur ein Bürgerrecht.

Die für die Stadtgemeinde Linden geltenden Bestimmungen über den Erwerb und den Verlust des Bürgerrechts treten mit dem Zeitpunkte der Vereinigung der Gemeinde Borum mit der Stadtgemeinde Linden auch für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Borum in Kraft.

§ 4.

Diejenigen Personen, welche am Tage der Vereinigung der Gemeinde Borum mit der Stadtgemeinde Linden im Gebiete der Gemeinde Borum ihren Wohnsitz haben und als Eigentümer eines im Gemarkungsbezirke Borum belegenen Grundstücks oder aus anderen Gründen zum Erwerbe des Bürgerrechts verpflichtet sind, erhalten das Bürgerrecht der Stadtgemeinde Linden für sich, ihre Ehefrauen und ihre ehelichen Kinder, soweit die Kinder am Tage der Vereinigung von Linden und Borum das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unentgeltlich, sofern die betreffenden Personen im Besitze der preussischen Staatsangehörigkeit sind und keine Freiheitsstrafen erlitten haben. Außerdem ist jeder über 25 Jahre alte, im Besitze der preussischen Staatsangehörigkeit befindliche männliche Einwohner des ehemaligen Gemeindebezirkes Borum berechtigt, das Bürgerrecht der Stadt Linden gegen Zahlung eines Bürgergewinneldes von 30 Mark zu erwerben, wenn er

- a) den Antrag auf Verleihung des Bürgerrechts innerhalb 4 Monaten nach Inkrafttreten des Eingemeindungsvertrags stellt,
- b) sich verpflichtet, für den Fall seiner Verheiratung das Bürgerrecht auch für seine Ehefrau gegen Zahlung von 15 Mark zu erwerben,
- c) bei Stellung des Verleihungsantrags
 1. nicht eine Zuchthausstrafe oder eine Gefängnisstrafe wegen Verbrechens oder Vergehens gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder wegen schwerer Körperverletzung erlitten hat und in der Verfügung über sein Vermögen nicht durch gerichtliche Anordnung beschränkt ist,
 2. acht Jahre ununterbrochen im Bezirke der ehemaligen Gemeinde Bornum wohnhaft gewesen ist und während dieser Zeit keinerlei Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln bezogen hat.

§ 5.

Die Einwohner der Gemeinde Bornum werden mit dem Tage der Vereinigung von Linden und Bornum den Einwohnern der Stadtgemeinde Linden gegenüber gleichberechtigt bezüglich der im Stadtgebiete bestehenden, dem gemeinen Wohle dienenden Einrichtungen.

Die Stadtgemeinde Linden ist insbesondere verpflichtet, in Gemäßheit der von ihr mit dem Magistrate der Stadt Hannover beziehungsweise mit der Imperial-Continental-Gas-Association zu London abgeschlossenen Verträge eine Versorgung des bebauten Gebiets der Gemeinde Bornum mit Gas und Trinkwasser herbeizuführen und für einen der fortschreitenden Bebauung entsprechenden weiteren Ausbau der Gas- und Wasserleitung für die Zukunft zu sorgen.

Die Stadt verpflichtet sich, dafür einzutreten, daß bei der Handhabung der Straßen-, Verkehrs- und Gesundheitspolizei auf den noch vorwiegend landwirtschaftlichen Charakter der Dorfgemeinde Bornum tunlichst Rücksicht genommen und eine Erschwerung des Betriebs der Landwirtschaft vermieden wird.

§ 6.

Die obrigkeitliche Verwaltung im Bezirke der vergrößerten Stadtgemeinde Linden steht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen dem Magistrate der Stadt Linden zu.

§ 7.

Das Bürgervorsteher-Kollegium der Stadtgemeinde Linden wird alsbald nach der Vereinigung der Gemeinden Linden und Bornum um ein Mitglied vergrößert, welches aus der Zahl der wahlberechtigten Bewohner des Gebiets der ehemaligen Gemeinde Bornum zu wählen ist.

§ 8.

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Vertrags von der Gemeinde Bornum dauernd im Gemeindedienste gegen Entgelt beschäftigten Personen werden bei der Vereinigung der Dorfgemeinde Bornum mit der Stadtgemeinde Linden in ihrer bisherigen Diensttätigkeit und Vorbildung entsprechende Stellungen und Beschäftigungen in der Stadtverwaltung übernommen und in ihren Vergütungsbezügen jedenfalls

nicht schlechter gestellt werden, als sie in der Gemeinde Bornum vor Abschluß dieses Vertrags gestellt waren.

§ 9.

Die Stadtgemeinde Linden und die ehemalige Gemeinde Bornum bilden vom Tage der Vereinigung ab einen einheitlichen Ortsarmenverband.

Insofern durch die Vereinigung eine Unterbrechung der Frist zum Erwerbe des Unterstützungswohnsitzes für Einwohner der Stadt Linden oder der Gemeinde Bornum eintritt, übernimmt die erweiterte Stadtgemeinde die Verpflichtung, von den lediglich aus der Unterbrechung der Frist ihr erwachsenden Befugnissen anderen Armenverbänden gegenüber keinen Gebrauch zu machen.

§ 10.

Die Stadtgemeinde Linden und die Gemeinde Bornum bilden nach der Vereinigung einen einheitlichen Volksschulverband.

Von denjenigen Personen, welche im Bezirke der ehemaligen Gemeinde Bornum wohnen, darf kein Schulgeld erhoben werden.

Die Stadtgemeinde Linden verpflichtet sich, Vorkehrungen zu treffen, durch welche ermöglicht wird, daß für die im ehemaligen Gemeindebezirke Bornum wohnhaften schulpflichtigen Volksschulkinder der drei jüngsten Jahrgänge Klassenräume im ehemaligen Gemarkungsbezirke Bornum oder in der Nähe von dessen Grenzen zur Verfügung stehen.

§ 11.

Die Stadtgemeinde Linden verpflichtet sich, spätestens innerhalb zweier Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrags in Gemäßheit der von ihr mit der Imperial-Continental-Gas-Association zu London abgeschlossenen Verträge eine Versorgung des bebauten Teiles der Gemeinde Bornum mit Gas herbeizuführen und den bebauten Teil der Gemeinde Bornum und insbesondere auch den von der Straßenbahnhaltestelle an der Badenstedter Straße nach der Ortschaft Bornum führenden Weg mit Straßenbeleuchtung versehen zu lassen.

§ 12.

Die Einwohner des ehemaligen Gemeindebezirkes Bornum sind berechtigt, sowohl den städtischen Hauptfriedhof in Ricklingen sowie auch den nach dem Vertrage der Stadt Linden mit der Gemeinde Badenstedt im ehemaligen Gemeindebezirke Badenstedt anzulegenden Friedhof nach Maßgabe der Bestimmungen der Friedhofsordnung zu benutzen.

§ 13.

Die Rechtsverhältnisse der Teilungs- und Verkoppelungsinteressenten zu Bornum sowie die Jagdverhältnisse werden durch die Vereinigung mit der Stadtgemeinde Linden nicht berührt.

§ 14.

Die Reinigung der im Bezirke der ehemaligen Gemeinde Bornum belegenen öffentlichen Straßen, Gräben und Wasserläufe hat die

Stadtgemeinde in dem gleichen Umfang auszuüben, als es durch die Gemeindeverwaltung bisher geschehen ist.

§ 15.

Für den ehemaligen Gemeindebezirk Bornum werden folgende Festsetzungen rücksichtlich der Gemeindesteuern getroffen:

1. Die Hundesteuer darf für die ersten 6 Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrags nicht mehr als 6 Mark jährlich für den Hund betragen.
2. An Grund- und Gebäudesteuern werden für die nächsten 6 Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrags in jedem Jahre nur 180 Prozent der staatlich veranlagten Grund- und Gebäudesteuer erhoben. Sollte nach Ablauf dieser Frist die Grundsteuer nach dem gemeinen Werte im Bezirke der ehemaligen Gemeinde Bornum eingeführt werden, so darf dies nur geschehen unter Aufnahme von Bedingungen in die Grundsteuerordnung, durch welche die außerhalb der jeweiligen Bebauungszone belegenen und landwirtschaftlich benutzten Grundstücke geschützt werden.
3. Für die nächsten 6 Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrags gelangt bei einem Eigentumswechsel an im Bezirke der ehemaligen Gemeinde Bornum belegenen Grundstücken eine Wertzuwachssteuer dann nicht zur Erhebung, wenn der veräußernde Grundeigentümer oder sein Erblasser bereits zur Zeit des Inkrafttretens dieses Vertrags Grundbuchigentümer des veräußerten Grundstücks war. Bei der demnächst in dem Bezirke der ehemaligen Gemeinde Bornum einzuführenden Wertzuwachssteuer ist bei Berechnung des Wertzuwachses der Wert der Grundstücke am Tage der Vereinigung der Gemeinden Lindenberg und Bornum zu Grunde zu legen.
4. Während der nächsten 6 Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrags dürfen im Bezirke der ehemaligen Gemeinde Bornum keine neuen Gemeindesteuern vom Grundbesitz eingeführt werden.

Die Erhebung von Straßenanliegerbeiträgen und Gebühren für die Entwässerungskanalisation bleibt unberührt.

§ 16.

Die im § 1 des Ortsstatuts der Stadt Lindenberg, betreffend den Schlachthauszwang, vom ^{22. März} ~~17. April~~ 1905 enthaltene Befreiung der Schweineschlachtungen vom Schlachthauszwange darf für den Bezirk der ehemaligen Gemeinde Bornum, solange die Bebauung dieses Bezirkes noch vorwiegend landwirtschaftlichen Charakter trägt, jedenfalls während der nächsten 10 Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrags, nicht aufgehoben werden. Ferner soll die Zahl der für jeden Haushalt zugelassenen Schlachtungen unbeschränkt und die Schlachtung außer in den im § 1 des Ortsstatuts von 1905 genannten Monaten auch in den Monaten Oktober und März zulässig sein.

§ 17.

Die Stadtgemeinde Linden verpflichtet sich, die für den ehemaligen Gemeindebezirk Bornum bestehende freiwillige Feuerwehr im Besitz ihrer Geräte zu belassen und sie in gleicher Weise zu unterstützen, wie es gegenüber der freiwilligen Feuerwehr in Linden geschieht.

Die freiwillige Feuerwehr in Bornum wird dagegen als Ortsfeuerwehr dem Magistrate der Stadt Linden nach den für Ortsfeuerwehren geltenden Bestimmungen unterstellt werden.

§ 18.

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrags finden alle für den Gemeindebezirk Linden erlassenen ortsstatutarischen Vorschriften, Gemeindebeschlüsse und Polizeiverordnungen auch auf den ehemaligen Gemeindebezirk Bornum Anwendung, soweit nicht in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

§ 19.

Dieser Vertrag tritt 3 Monate nach Verkündung des Eingemeindungsgesetzes, spätestens aber am 1. April 1909, in Kraft.

Bornum, den 4. September 1908.

Linden, den 7. Oktober 1909.

(Siegel.) Der Gemeindevorsteher.

(Siegel.) Der Magistrat.

Fr. Schrage.

Lodemann.

W. Blume, Beigeordneter.
